



KREIS  
STEINFURT

# AMTSBLATT

Ausgegeben in Steinfurt am 03. Mai 2024			Nr. 24/2024
Nr.	Datum	Titel	Seite
158	25.04.2024	Öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Saerbeck für das Haushaltsjahr 2024 vom 25. April 2024	397 – 399
159	29.04.2024	Öffentliche Zustellung eines Dokumentes; Az.: 51-14-45-18666	399
160	02.05.2024	Öffentliche Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Entwurfs des Lärmaktionsplans der Gemeinde Saerbeck zur 4. Runde der Lärmaktionsplanung nach der EU-Umgebungslärmrichtlinie	400 – 401

Der Einzelpreis dieser Ausgabe des Amtsblattes beträgt **0,60 €** zuzüglich Zustellungsgebühren.

Einzel Exemplare können im Büro des Landrates der Kreisverwaltung angefordert werden. Für den postalischen Bezug des Amtsblattes werden die o.g. Gebühren erhoben. Darüber hinaus liegt das Amtsblatt im Raum A115a des Kreishauses aus und steht auf der Internetseite [www.kreis-steinfurt.de](http://www.kreis-steinfurt.de) zum kostenfreien Download zur Verfügung. Das Amtsblatt kann kostenfrei per E-Mail abonniert werden. Hierzu senden Sie eine formlose E-Mail an [amtsblatt@kreis-steinfurt.de](mailto:amtsblatt@kreis-steinfurt.de).

Herausgeber: Der Landrat des Kreises Steinfurt – Büro des Landrates – Tecklenburger Straße 10 – 48565 Steinfurt

Tel.: 02551 69-1022  
Fax: 02551 69-91022  
E-Mail: [post@kreis-steinfurt.de](mailto:post@kreis-steinfurt.de)  
Internet: [www.kreis-steinfurt.de](http://www.kreis-steinfurt.de)  
[www.kreis-steinfurt.eu](http://www.kreis-steinfurt.eu)

Kreissparkasse Steinfurt  
IBAN: DE06 4035 1060 0000 0003 31  
BIC: WELADED1STF

Steuernummer: 311/5873/0032 FA ST

VR-Bank Kreis Steinfurt eG  
IBAN: DE74 4036 1906 4340 3002 00  
BIC: GENODEM11BB

USt-IdNr.: DE 124 375 892

# 158. Öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Saerbeck für das Haushaltsjahr 2024 vom 25. April 2024

## 1. Haushaltssatzung

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490) hat der Rat der Gemeinde Saerbeck mit Beschluss vom 15.02.2024 folgende Haushaltssatzung erlassen:

### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

#### im Ergebnisplan mit

dem Gesamtbetrag der Erträge auf	23.516.333,00 €
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	26.684.884,00 €
abzüglich globaler Minderaufwand von	0,00 €

#### im Finanzplan mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	19.799.850,00 € 24.058.18600 €
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	6.973.300,00 € 10.263.800,00 €
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	8.200.000,00 € 564.800,00 €

festgesetzt.

### § 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich sind, wird auf **3.200.000,00 €** festgesetzt.

### § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

### § 4

Die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf **3.168.551,00 €** festgesetzt.

### § 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **11.000.000,00 €** festgesetzt.

### § 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2024 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
  - 1.1 für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) auf **375 v.H.**
  - 1.2 für Grundstücke (Grundsteuer B) auf **620 v.H.**
2. Gewerbesteuer auf **470 v.H.**

### § 7

Die Wertgrenze für die Einzelausweisung von Investitionsmaßnahmen im Teilfinanzplan gem. § 4 Abs. 4 Satz 3 KomHVO NRW wird auf 10.000 € (Summe der jährlichen Ein- und Auszahlungen je Investition) festgesetzt.

## 2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gem. § 80 Abs. 5 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in 48563 Steinfurt mit Bericht vom 05.03.2024 angezeigt worden. Mit Verfügung vom 17.04.2024 hat der Landrat bestätigt, dass er die Haushaltssatzung einschl. Produkthaushaltsplan mit Anlagen zur Kenntnis genommen hat. Gegen die satzungsrechtlichen Festsetzungen hat er keine grundsätzlichen kommunalaufsichtlichen Bedenken erhoben.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen wird gem. § 80 Abs. 6 GO NW i. V. mit § 96 Abs. 2 GO NW bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses im Rathaus der Gemeinde Saerbeck, Ferrières-Straße 11, 48369 Saerbeck, Zimmer 406, zur Einsichtnahme verfügbar gehalten.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gem. § 7 (6) GO NW beim Zustandekommen der o. a. Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Saerbeck, 25.04.2024

Gemeinde Saerbeck  
Der Bürgermeister  
gez. Vos

**Kreis Steinfurt 24/2024/158**

## **159. Öffentliche Zustellung eines Dokumentes; Az.: 51-14-45-18666**

Gegen Herrn Dino Bajric, zuletzt wohnhaft in Deutschherrenstr. 30 in 53177 Bonn OT Bad Godesberg ist ein Dokument des Landrates des Kreises Steinfurt vom 15.04.2024 (Az.: 51-14-45-18666) ergangen.

Das Dokument kann vom Empfangsberechtigten im Kreishaus in 48565 Steinfurt, Tecklenburger Str. 10, Zimmer A417 - A423, während der allgemeinen Dienststunden eingesehen bzw. abgeholt werden.

Das Dokument wird gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW durch öffentliche Bekanntmachung dieser Benachrichtigung im Amtsblatt des Kreises Steinfurt öffentlich zugestellt. Er gilt als zugestellt, wenn seit der Bekanntmachung im Amtsblatt zwei Wochen vergangen sind.

Mit dem Tag der Zustellung besteht die Möglichkeit, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Steinfurt, 29.04.2024

Kreis Steinfurt  
Der Landrat

**Kreis Steinfurt 24/2024/159**

## **160. Öffentliche Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Entwurfs des Lärmaktionsplans der Gemeinde Saerbeck zur 4. Runde der Lärmaktionsplanung nach der EU-Umgebungslärmrichtlinie**

Der Rat der Gemeinde Saerbeck hat in der Sitzung am 25. April 2024 beschlossen, den Entwurf des Lärmaktionsplans für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen.

Die EU-Umgebungslärmrichtlinie verpflichtet die Mitgliedstaaten, in einem Turnus von 5 Jahren Lärmkarten und darauf aufbauend Lärmaktionspläne zu erstellen bzw. bestehende Lärmaktionspläne zu überprüfen und ggf. zu überarbeiten. Bei einem Lärmaktionsplan handelt es sich um ein städtisches Gesamtkonzept, das Maßnahmen zur Minderung der Lärmbelastung und zum Schutz ruhiger Gebiete umfasst. In Nordrhein-Westfalen sind die Städte und Gemeinden für diese Aufgaben zuständig.

Bei der Neuaufstellung von Lärmaktionsplänen ist eine Mitwirkung der Öffentlichkeit vorgesehen. Die Beteiligung erfolgt in zwei Phasen. In der ersten Phase wurde die Öffentlichkeit über die Ergebnisse der Lärmkartierung und die allgemeinen Ziele der Lärmaktionsplanung informiert. Die erste Phase der Beteiligung hat in der Zeit vom 09.01.-23.02.2024 stattgefunden. Insgesamt sind in der ersten Beteiligungsphase sechs Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit eingegangen. Die Stellungnahmen und deren Abwägung können dem Anhang III des beigefügten Entwurfs des Lärmaktionsplans entnommen werden.

Gemäß § 47d Abs. 3 Bundesimmissionsschutzgesetz wird bekannt gegeben, dass der Entwurf des Lärmaktionsplans

**in der Zeit vom 14. Mai 2024 bis einschließlich 13. Juni 2024**

auf dem Beteiligungsportal der Gemeinde Saerbeck unter <https://beteiligung.nrw.de/portal/Saerbeck/startseite> eingesehen werden kann.

Die Unterlagen liegen zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet in dem vorgenannten Zeitraum im Rathaus der Gemeinde Saerbeck, Ferrières-Str. 11, 48369 Saerbeck, Raum 206 und 207, zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Die Einsichtnahme ist während der Öffnungszeiten montags, dienstags, donnerstags und freitags von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr, Donnerstagnachmittag von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr und mittwochs nach Vereinbarung möglich. Zur Einsichtnahme der ausgelegten Unterlagen kann ein Termin mit dem Amt für Planen und Bauen der Gemeinde Saerbeck unter 02574/ 89-297 oder 89-206 (Vermittlung 02574/89 0) vereinbart werden

Die Öffentlichkeit kann sich während der Auslegungsfrist über die allgemeinen Ziele und Zwecke des Lärmaktionsplans informieren und Stellungnahmen abgeben. Stellungnahmen sollen in der Regel elektronisch übermittelt werden. Zu diesem Zweck kann das vorgenannte Beteiligungsportal benutzt werden oder die Eingabe auf dem elektronischen Postweg erfolgen.

Bei Bedarf können Stellungnahmen aber auch auf anderem Weg, beispielsweise schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden.

Saerbeck, 02.05.2024

Gemeinde Saerbeck  
Der Bürgermeister  
In Vertretung  
gez. Attermeier

**Kreis Steinfurt 24/2024/160**